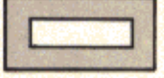
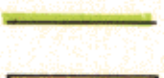



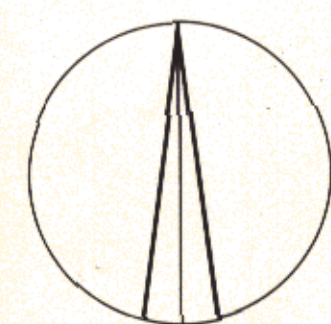
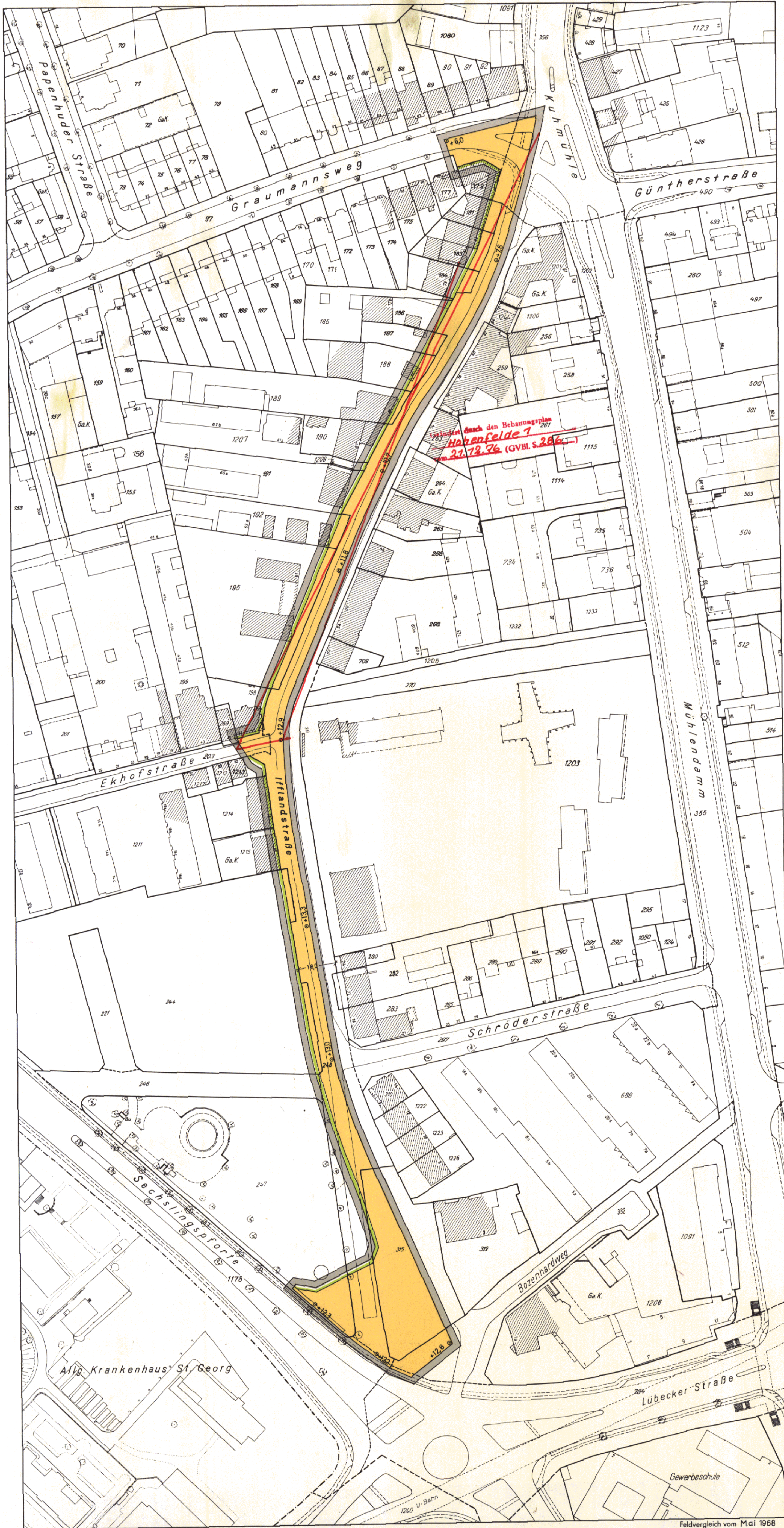
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES 

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE 

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN 

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z. B. 0+11,8

KENNZEICHNUNGEN  
VORHANDENE BAUTEN 



1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 15. April 1969

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN  
HOHENFELDE 7

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 416

(KB1.6436 B. 10/0.; 11/0.; 14/5.W.)

Offenst. Vermessungsamt Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8

Archiv Nr. 23363 A

HOHENFELDE 7

20

## Hebräisch

## I.

## Voraussetzungen

1. Kleines Latinum, Kenntnisse im Griechischen.
2. Teilnahme an Vorlesungen über die Geschichte des Volkes Israel und die Religionsgeschichte seiner Umwelt, der Landeskunde Palästinas und der Probleme der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft.

## II.

## Anforderungen in der Prüfung

1. Sichere Kenntnis der Formenlehre und Syntax.

2. Auf eigener Lektüre der Urtexte beruhende Kenntnis der geschichtlichen, poetischen und prophetischen Schriften des Alten Testaments.

3. Fähigkeit, leichtere Stellen in vokalisiertem Text gut zu lesen und richtig zu übersetzen.

## III.

## Klausur

Übersetzung eines nicht zu schwierigen, erzählenden Textes des Alten Testaments mit Hilfe eines Wörterbuches. Erklärung der vom Normalen abweichenden Nominal- und Verbformen und der syntaktischen Besonderheiten.

Arbeitszeit: fünf Stunden.

### Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 7

Vom 15. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Hohenfelde 7 für den Geltungsbereich Ifflandstraße von Sechslingspforte bis Schröderstraße und Westseite der Ifflandstraße, von Schröderstraße

bis Graumannsweg mit angrenzenden Flurstücksteilen der Gemarkung Hohenfelde (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 416) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. April 1969.

### Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 4

Vom 15. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 4 für den Geltungsbereich Jüthornstraße — Claudiusstraße — Looft — Zitzewitzstraße — Südgrenze der Gemarkung Marienthal — Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 510) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. April 1969.